WEGLEITUNG (VERSION 22.2.17)

zur Prüfungsordnung über die **Berufsprüfung für Imkerin / Imker**

vom

Gestützt auf Ziffer 2.21 Buchstabe a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Imkerin / Imker vom xx.xx.xxx erlässt die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) folgende Wegleitung:

1 EINLEITUNG

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung für den eidgenössischen Abschluss als Imkerin / Imker- versteht sich als Ergänzung zur Prüfungsordnung. Die Wegleitung soll den Prüfungskandidierenden eine sorgfältige und zielbewusste Prüfungsvorbereitung ermöglichen. Die QS-Kommission wird die Wegleitung in regelmässigen Abständen überarbeiten und den Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Das Berufsbild Imkerin / Imker entstand auf der Grundlage eines DACUM-Prozesses. Dieser wurde durch die Trägerschaft organisiert und mit externer fachlicher Begleitung durchgeführt[1].

1.2 Berufsbild

Das ausführliche Berufsbild ist in der Prüfungsordnung Ziff. 1.2 aufgeführt.

1.3 QS-Kommission

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden der QS-Kommission übertragen. Diese setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern folgender Organisationen zusammen: Verein deutschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde VDRB, Société d'Apiculture Romande SAR, Società Ticinese di Apicoltura STA. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand von apisuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Prüfungsleitung sowie die Expertinnen und Experten werden von der QS-Kommission bestimmt.

Die Adresse des Prüfungssekretariats lautet:

apisuisse , Mathias Götti, +41 76 51122 21

c/o Geschäftsstelle apisuisse, Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell

[1] Der DACUM Prozess erfolgte auf der Grundlage der CETE/OSU Standards www.dacum.osu.edu

2 INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES

2.1 Administratives Vorgehen

Die Ausschreibung der Berufsprüfung erfolgt in regelmässigen Abständen. Sie wird auf der Homepage „bienen.ch“ in allen drei Sprachen publiziert. Die Dokumente für die Anmeldung sind bei der Geschäftstelle von apisuisse (Ziff. 5.1) erhältlich. Der Anmeldung beizulegen sind die unter Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung aufgeführten Dokumente.

2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

Die Kosten der Prüfung sind in den jeweiligen Ausschreibungen ersichtlich. Sie setzen sich zusammen aus der Prüfungsgebühr sowie den Kosten für das Erstellen des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber. Reisespesen, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Kosten bei einem allfälligen frühzeitigen Prüfungsabbruch gehen zu Lasten der Kandidierenden.

3 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Die Zulassungsbedingungen sind in den Ziffern 3.31 und 3.32 der Prüfungsordnung geregelt. Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen, entscheidet die QS-Kommission.

4. MODULPRÜFUNGEN

4.1 Das Verzeichnis der Module sowie deren Beschreibung sind im Anhang 3 aufgeführt.

4.2 Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Zweimal im Jahr findet eine Informations- und Einführungveranstaltung zu der Ausbildung statt. Orte: INFORAMA in Zollikofen (deutsch), Plantahof in Landquart (deutsch und italienisch) und Agrilogie Marcelin in Morges (französisch).
Dabei wird über die Eckpunkte der Ausbildung und über die Leistungsnachweise in den Modulen informiert.
Die Ausschreibung zu dieser Veranstaltung erfolgt auf der Webseite „bienen.ch“ und in allen drei Bienenzeitungen.

Die Leistungsnachweise müssen mit dem Prädikat „erfüllt“ abgeschlossen werden. Ein nicht erfüllter Leistungsnachweis kann 2 mal wiederholt werden.

Ein Rekurs gegen das Resultat oder das Verfahren kann innerhalb von 30 Tagen an die QS-Kommission gereichtet werden. Die QS-Kommission entscheidet endgültig.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Administratives Vorgehen

Die Anmeldefristen gemäss Ausschreibungen in den verschiedenen Publikationen (s. Ziffer 3.1 der Prüfungsordnung) sind einzuhalten. Die Anmeldungen sind zu richten an:

apisuisse c/o Geschäftsstelle apisuisse, Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell

5.2 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung einer Prüfung hängt ab von der Anzahl Anmeldungen. Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.

5.3 Bestandteile der Prüfung

Die Berufsprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und zwei mündlichen Teilen gemäss Ziff. 5.11 der Prüfungsordnung. Die Teilnehmenden erfahren nach der Notensitzung der QS-Kommission, ob die Berufsprüfung bestanden ist oder nicht.

5.4 Beurteilungskriterien

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen gemäss Ziffer 5.11 der Prüfungsordnung. Grundlage bildet das Dokument Anforderungsprofil mit Leistungszielen (Anhang 2). In den Prüfungsteilen werden alle Handlungskompetenzbereiche geprüft.

5.5 Notengebung

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
b) keine Note der Prüfungsteile unter 3.5 liegt
c) maximal 1 Note ungenügend ist.

5.6 Beschwerde an das SBFI

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden.
https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-ep/branchenverbaende.html#1471736570

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung vom xx.xx.xxxx.

Verabschiedet von der QS-Kommission.

Appenzell,

Der Präsident

Anhang:

1. Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen (Version 22.2.17)
2. Anforderungsprofil mit Leistungszielen (22.2.17)
3. Modulübersicht, Modulbeschreibungen (22.2.17)
4. Anleitung zur Erstellung der Diplomarbeit (22.2.17)